Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

- § 37 (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Jugendwohlfahrt erforderlich sind.
- (2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, die auf Grund für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, selbst wenn sie auf berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles beitragen kann, dem erheblichen Gefährdung des Kindeswohles beitragen kann, Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Vorgeschlagene Fassung

- § 37 (1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.
 - (2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.